

ARCHIV



Hier mobil
in PP 11/2020
weiterlesen



ArbG Oldenburg
zerlegt Rückzah-
lungsklausel in
zwei Punkten

► Sonderzahlung

Corona-Prämie nach Kündigung nicht (immer) rückforderbar

| Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer freiwillig eine Corona-Prämie gezahlt (PP 11/2020, Seite 4 ff.), kann er diese nicht zurückfordern. Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer kündigt und für den Fall eine Rückzahlungsklausel vereinbart worden ist (Arbeitsgericht [ArbG] Oldenburg, Urteil vom 15.05.2021, Az. 6 Ca 141/21, Abruf-Nr. 223418). |

Ein Erzieher kündigte sein Arbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber hatte ihm zuvor eine Corona-Prämie gezahlt. Die arbeitsvertragliche Rückzahlungsklausel sah vor, dass die Corona-Prämie vollständig zurückzuzahlen sei, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis zwölf Monate nach Erhalt der Prämie aus eigenen Gründen kündigt. Das Gericht hält die Rückzahlungsklausel aus zwei Gründen für unwirksam:

- Eine Regelung in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Rückzahlungspflicht für eine Sonderzahlung in Bezug auf die Coronapandemie in Höhe von 550 Euro bei einer Bindungsdauer von zwölf Monaten vorsieht, sei unwirksam (§ 307 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches [BGB]). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), der sich das ArbG anschließt, dürfe die Bindung nicht über das nachfolgende Quartal hinausgehen (BAG, Urteil vom 21.05.2003, Az. 10 AZR 390/02).
- Ferner sei eine solche Rückzahlungsklausel nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam, wenn mit ihr zumindest auch erbrachte Arbeitsleistung honoriert werden solle. Ein Indiz dafür sei, dass die Sonderzahlung „einmalig steuerfrei in Bezug auf die Corona-Pandemie“ gezahlt werde.

► Studie

Krafttraining für Senioren: Massage nach dem Training beugt trainingsbedingten Verletzungen vor und senkt das Sturzrisiko

| Senioren, die Krafttraining betreiben, profitieren von einer Massage nach dem Training. Sie beugt trainingsbedingten Verletzungen vor und senkt zugleich das Sturzrisiko. Das zeigt eine randomisierte kontrollierte Studie. |

78 ältere Frauen und Männer absolvierten ein Krafttraining, um eine Überbelastung der Wadenmuskulatur herbeizuführen. Anschließend erhielten sie entweder eine 15-minütige Massage, badeten die Beine 15 Minuten in kaltem Wasser (15 °C ±1) oder ruhten 15 Minuten nur aus. Dies wurde direkt nach der Belastung sowie 24, 48 und 72 Stunden später durchgeführt. Die Massage linderte Muskelschmerzen und verringerte den Verlust von Muskelkraft und Gelenkstellungssinn, Beeinträchtigungen des Gleichgewichts sowie die Angst vor dem Fallen. Die Kaltwasserbäder linderten nur die Muskelschmerzen.

► QUELLE

- Naderi A, Aminian-Far A, Gholami F, Mousavi S H, Saghari M, Hovatson G: Massage enhances recovery following exercise-induced muscle damage in older adults. Scand J Med Sci Sports. 2021 Mar; 31 (3): 623–632. doi.org/10.1111/sms.13883

IHR PLUS IM NETZ



Abstract
hier mobil
weiterlesen



Kaltes Wasser
linderte nur die
Muskelschmerzen